
Holger Eschmann

Zur gegenwärtigen Diskussion über Taufe und Kirchengliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche

In den letzten Jahren gab es eine engagiert geführte Diskussion um Fragen zu Taufe und Kirchengliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (EmK).¹ Die Brisanz dieser Debatte zeigte sich unter anderem darin, dass in ihrem Verlauf nicht wenige Glieder der EmK für einen Austritt aus dem weltweiten Verbund der United Methodist Church plädiert haben. Da die Auseinandersetzung nur auf dem Hintergrund der besonderen Verfasstheit dieser Freikirche verstanden werden kann, sollen zu Beginn einige Erläuterungen zum Verbundsystem der EmK stehen.

I Die konnexionale Struktur der EmK

Die EmK in Deutschland ist Teil der weltweiten United Methodist Church (UMC). In Deutschland und mit den Schwestern und Brüdern in anderen Ländern sind die Glieder der EmK durch ein konnexionales System von so genannten Konferenzen verbunden. Kleinste Einheit ist die zweimal im Jahr tagende Bezirkskonferenz, in der die Aufgaben auf Ortsebene beraten und beschlossen werden. Die nächstgrößere Einheit, die Jährliche Konferenz, ist ein Regionalverbund, in dem alle Bezirkskonferenzen einer Region durch die Pastoren und Pastorinnen und Laiendelegierten zusammengeschlossen sind. Sie tagt, wie der Name sagt, einmal im Jahr und ist die grundlegende Körperschaft der EmK. Die drei Jährlichen Konferenzen in Deutschland sind in einer Zentralkonferenz vereint, die alle vier Jahre zusammenkommt und überregionale Aufgaben wie zum Beispiel die Bischofswahl und Veränderungen im Bereich der Kirchenordnung wahrnimmt. Schließlich sind alle Zentralkonferenzen der UMC in der alle vier Jahre tagenden Generalkonferenz vertreten. Die Generalkonferenz regelt die weltweiten Anliegen der Kirche und ist beispielsweise für die Veränderungen im Bereich der kirchlichen Verfassung zuständig. Das konnexionale System hat – wie alle anderen Kirchenstrukturen auch – seine Vor- und Nach-

¹ Vgl. Durch Wasser und Geist. Die Taufstudie der Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche und die Beiträge des Nürnberger Symposiums zum Thema „Taufe und Kirchengliedschaft“, hrsg. im Auftrag des Ständigen Ausschusses für Theologie und Predigtamt der Zentralkonferenz in Deutschland von H. ESCHMANN, Stuttgart 2004 [EmK Forum, Heft 26].

teile. In einer durch Globalisierung geprägten Zeit ist es eine große Chance und auch eine Aufgabe der EmK, das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen mit Hilfe dieses Verbundsystems in guter Weise zu gestalten. Durch die Verzahnung der Konferenzen miteinander kann es allerdings geschehen, dass Entscheidungen, die in der durch die USA und so genannte Drittweltländer dominierten Generalkonferenz getroffen worden sind, Auswirkungen auf das Leben der Kirche in den Gemeinden vor Ort haben und dort mitgetragen werden müssen. Ein solcher Fall führte auch zu der gegenwärtigen Diskussion um Taufe und Kirchengliedschaft in den Gemeinden der EmK in Deutschland. Bevor dies näher erläutert wird, sollen einige grundlegende Informationen zu Taufe und Kirchengliedschaft in der EmK gegeben werden, die aus Platzgründen allerdings nur sehr holzschnittartig ausfallen können.

2 Zum Verständnis von Taufe und Kirchengliedschaft in der EmK

Der Begründer der methodistischen Bewegung, JOHN WESLEY, hat sich nicht häufig und ausführlich zum Thema Taufe geäußert. Die Tauffrage stand bei ihm – wie im Methodismus überhaupt – nicht im Mittelpunkt der Argumentation. Als anglikanischer Pfarrer befürwortete er die damals in seinem Umfeld selbstverständlich geübte Taufe von Kindern. Von dem anglikanischen Erbe und dessen Wertschätzung der Sakramente her kann man in den Schriften Wesleys Äußerungen finden, in denen er eine „sehr milde Form von ‚Taufwiedergeburt‘“ vertritt, obgleich er die Taufe nicht als heilsnotwendig betrachtete.² Diese Aussagen zur sakramentalen Wirksamkeit der Taufe stehen in Spannung zu den Einsichten, die Wesley als Erweckungsprediger gewann. Auf diesem Hintergrund konnte er sich sehr pointiert gegen ein Ausruhen auf der Taufgnade, das der Bekehrung des Menschen im Wege steht, wenden: „Stützt euch nicht mehr auf jenen zerbrochenen Rohrstab, dass ihr in der Taufe wiedergeboren *wurdet*. Wer leugnet denn, dass ihr damals zu Kindern Gottes und zu Erben des Himmelreiches gemacht *wurdet*? Doch dessen ungeachtet seid ihr jetzt Kinder des Teufels. Darum müsst ihr wiedergeboren werden.“³ Diese Spannung zwischen sakramentalem und evangelistischem Taufverständnis wurde von Wesley zeitlebens durchgehalten.

Wenn auch im heutigen Methodismus kaum mehr von Taufwiedergeburt gesprochen wird, finden sich doch sowohl das sakramentale als auch das evangelistische Erbe Wesleys in den offiziellen Dokumenten der Kirche wieder. So wird beispielsweise in dem europäischen Katechismus „Unterwegs mit Chris-

² C. W. WILLIAMS, Die Theologie John Wesleys, Frankfurt a. M. 1867, 102. 104.

³ J. WESLEY, Die 53 Lehrpredigten. Predigt 18: Die Kennzeichen der Wiedergeburt, hrsg. im Auftrag des Europäischen Rats der Evangelisch-methodistischen Kirche, Stuttgart 1988, 343.

tus“ zum Thema Taufe zusammenfassend formuliert: „Die Taufe ist das wirkliche Zeichen unserer Aufnahme in Gottes Bund und der Zueignung des Heils. Nicht, daß der bloße Vollzug der Taufe das Heil bewirken würde: Taufe als Zueignung und Glaube als persönliche Annahme des ohne unser Zutun in Christus geschehenen Heils sind aufeinander bezogen.“⁴ Die Taufe ist demnach nicht nur und auch nicht vornehmlich als Bekenntnis des Menschen zu verstehen, sondern sie hat heilszueignenden Charakter. Dieser kommt allerdings nur im Zusammenspiel mit der gläubigen Antwort des Getauften zu seinem Ziel. Da nach evangelisch-methodistischem Verständnis nicht der Zeitraum zwischen Taufe und Glaube, sondern das prinzipielle Aufeinanderbezogensein beider Elemente wichtig ist, tauft die EmK sowohl Kinder als auch Erwachsene. Kinder werden allerdings nur dann getauft, „wenn die christliche Unterweisung des Täuflings zu erwarten ist und die Eltern die feste Absicht bekunden, ihr Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Andernfalls muß die Taufe verweigert werden, bis eine Klärung auf seelsorgerlichem Weg erfolgt ist“⁵. Getaufte Kinder werden in der EmK Kirchenangehörige genannt, da sie durch die Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen worden sind.⁶ Da Taufe und Glaube zusammengehören, müssen die als Kind getauften Kirchenangehörigen später für den Eintritt in die volle Mitgliedschaft in der EmK ihren Glauben an Jesus Christus in einem Gottesdienst öffentlich bekennen.⁷ Bei der Taufe von Erwachsenen fallen Taufe und Aufnahme in die volle Gliedschaft in einem Gottesdienst zusammen. Die EmK übt also eine doppelte Praxis: Sie tauft Kinder, die durch die Taufe zu Kirchenangehörigen werden, und nimmt sie später, wenn sie ihren Glauben als junge (oder ältere) Menschen bekennen können, in einem gottesdienstlichen Akt in die volle Kirchengliedschaft auf. Diese doppelte Praxis, in der die Spannung zwischen Gottes

⁴ Unterwegs mit Christus. Glaubensbuch der Evangelisch-methodistischen Kirche, hrsg. von der Theologischen Kommission des Europäischen Rates der Evangelisch-methodistischen Kirche, Zürich/Stuttgart 1991, 73.

⁵ Agende, hrsg. von der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, Stuttgart 2003, 59.

⁶ Etwas verwirrend und begrifflich unscharf war die Praxis der EmK, dass auch Kinder ohne Taufe auf eigenen Antrag oder auf Antrag ihrer Eltern in die Rubrik der Kirchenangehörigen aufgenommen werden konnten.

⁷ Die Fragen, die in dem Gottesdienst zur Aufnahme in die Gliedschaft der EmK unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Taufe beantwortet werden müssen, lauten: „Bekennst du dich zu Jesus Christus als deinem Herrn und Erlöser, und nimmst du das Heil an, das dir im Evangelium zugesagt ist? So antworte: Ja. Willst du dem Bösen entsagen und allein auf die Gnade Gottes vertrauen? So antworte: Ja. Willst du Jesus Christus nachfolgen und dein Leben unter der Leitung des Heiligen Geistes verantwortlich gestalten? So antworte: Ja. Erkennst du die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als die uns von Gott gegebene Grundlage deines Glaubens und Lebens an? So antworte: Ja. Willst du dich zur Evangelisch-methodistischen Kirche halten? Willst du mit der Gemeinde regelmäßig zusammenkommen? Willst du dich deiner Berufung gemäß am Dienst der Gemeinde beteiligen durch deine Fürbitte, deine Mitarbeit und deine regelmäßigen Gaben? So antworte: Ich will es tun.“

vorlaufender Gnade und der menschlichen Antwort oder zwischen der Heilszueignung in der Taufe und der Heilsaneignung im Glauben einen nach Auffassung der EmK sowohl biblisch als auch im Leben der Kirche vertretbaren Ausdruck gefunden hat, wurde nun durch eine Entscheidung der Generalkonferenz berührt.

3 Die Verfassungsänderung zu Taufe und Kirchengliedschaft und ihre Auswirkungen

Im Jahr 2000 hat die in den USA tagende Generalkonferenz der United Methodist Church eine Verfassungsänderung beschlossen. In der Neufassung des Artikels 4, der von der Universalität der Kirche handelt, wurden die Begriffe *baptized members* (= getaufte Glieder) und *professing members* (= bekennende Glieder) geprägt und damit schon die getauften Kinder als „Glieder“ der Kirche bezeichnet. Die Verfassungsänderung wurde im Jahr 2001 allen Jährlichen Konferenzen weltweit vorgestellt und zur Ratifizierung vorgelegt. Es gab insgesamt 700 Ja- und 170 Nein-Stimmen.

Nachdem die neue Verfassung der UMC in Kraft gesetzt worden war, ergab sich die Notwendigkeit, die neue Begrifflichkeit in die deutschsprachige Verfassung einzuarbeiten. Da die Verfassung der EmK bzw. UMC, die die Grundstruktur der Gesamtkirche beschreibt, weltweit dieselbe ist, lässt sie keine größeren Adaptionen, also Veränderungen oder Anpassungen an den lokalen Kontext zu. Sie konnte nur ohne inhaltliche Änderungen ins Deutsche übersetzt werden. Eine Frage war allerdings, wie die neue Begrifflichkeit der Verfassung in die Paragraphen der Kirchenordnung, die für die praktische Arbeit der Kirche maßgebend sind, umzusetzen ist. Anders als bei der Verfassung sind bei der Kirchenordnung Adaptionen in den unterschiedlichen Ländern und Kontexten der UMC möglich und immer wieder auch sinnvoll gewesen. Hier stellte sich also die Frage, ob die Unterscheidung zwischen (getauften) Kirchenangehörigen und (bekennenden) Kirchengliedern, die die Kirche in Deutschland aus den beschriebenen theologischen Gründen bisher gemacht hatte, nicht auch unter der neuen Verfassung aufrecht erhalten werden konnte.

3.1 Die theologischen Hintergründe

Um die Vorgeschichte der Verfassungsänderung besser verstehen zu können, muss noch einmal etwas weiter ausgeholt werden. Seit längerem gab es in der weltweiten United Methodist Church ein verstärktes Nachdenken über Fragen der Sakramentstheologie und der Ekklesiologie. Bereits in den sechziger Jahren (und später ganz ähnlich in den achtziger Jahren) stellte die Kommission für Gottesdienst in den USA fest, dass vor allem im nordamerikanischen Metho-

dismus die Fragen um Taufe und Kirchengliedschaft lange Zeit vernachlässigt worden seien. Durch den eher pragmatischen Zugang zu theologischen Fragen im nordamerikanischen Raum und durch verschiedene geistesgeschichtliche Strömungen seien theologische Anliegen des frühen Methodismus entwertet und vergessen worden. Der amerikanische Methodismus habe – so die Selbstkritik – sowohl die bei John Wesley noch deutlich formulierte sakramentale Dimension in der Tauftheologie als auch das missionarisch-erweckliche Erbe unserer Kirche nahezu ganz vergessen. Die Taufe von Kindern wurde häufig nur noch als Segnungszeremonie oder als Fest der Familie und der Namensgebung verstanden. Bei der Taufe von Erwachsenen rückte immer stärker das menschliche Bekenntnis gegenüber dem Verständnis der Taufe als Gottes Gnadengeschenk in den Vordergrund.

Diese liturgisch-theologischen Einsichten waren bestimmend, als die Generalkonferenz 1988 eine Studienkommission zur Tauffrage einsetzte und 1992 nach ersten Ergebnissen deren Weiterarbeit bestätigte. Ziel sollte es sein sowohl das sakramentale als auch das erwecklich-missionarische Erbe im Verständnis der Taufe wieder zu stärken und in einer Synthese zusammen zu führen. Ergebnis dieses Prozesses war schließlich das Dokument „By Water and the Spirit: A United Methodist Understanding of Baptism“, das 1996 durch die Generalkonferenz angenommen und in das Book of Resolutions als Dokument der weltweiten Kirche aufgenommen wurde.⁸ Bereits während der Erarbeitung der Taufstudie gab es eine hohe Sensibilität der europäischen – und hier wiederum besonders der deutschsprachigen – Teile der EmK. Rückmeldungen bezüglich einer zu ausgeprägten sakramentalen Gewichtung der Taufe bei den ersten Entwürfen der Studie führten zu einer etwas ausgeglicheneren Endfassung.

In der Taufstudie wird betont, dass der Mensch durch die Taufe sowohl in den Leib Christi als der universalen Kirche als auch gleichzeitig in eine bestimmte Denomination und Ortsgemeinde eingegliedert wird, da sich die universale Kirche nur jeweils in konkreten Kirchen und Kirchengemeinden verwirklicht. Diese Betonung des Zusammenhangs zwischen Taufe und Kirchengliedschaft führte 1996 zu einer Neuformulierung der Kirchenordnung der United Methodist Church. Alle Getauften, auch die Kinder, wurden jetzt als *members* sowohl der universalen Kirche als auch der konkreten Denomination und Ortsgemeinde bezeichnet. Unterschieden wurde freilich auch weiterhin, nämlich zwischen den „nur“ Getauften und denen, die getauft sind *und* ihren Glauben bekennen.

Wegen dieser Neuformulierungen, die vor allem in Europa und in den evangelikalen Kreisen der UMC in Nordamerika für beträchtlichen Wirbel sorgten, wurde der Rechtsrat der Kirche angerufen. Nach dem eingangs bereits erwähn-

⁸ The Book of Resolutions of the United Methodist Church, Nashville 1996. Eine deutsche Übersetzung dieses Dokuments findet sich in dem Heft „Durch Wasser und Geist“, vgl. Anm. 1.

ten Artikel 4 der damaligen Verfassung wurde man nämlich nur durch das Ablegen eines Bekenntnisses Glied einer Gemeinde der Evangelisch-methodistischen Kirche, so dass alle, die noch kein Bekenntnis abgelegt haben, formal auch nicht als Glieder bezeichnet werden können. Der Rechtsrat gab dem Einspruch statt und die neuen Bestimmungen wurden wieder außer Kraft gesetzt.

Um der wiedererwachten Wertschätzung der Taufe mit ihrer sowohl sakramentalen als auch evangelikal Akzentsetzung, die inzwischen auch in den Gesangbüchern und Liturgien der Kirche ihren Niederschlag gefunden hatte, nun doch in der Kirchenordnung Ausdruck verleihen zu können, wurde zur Generalkonferenz im Jahr 2000 die Verfassungsänderung in Artikel 4, die jetzt von *baptized members* und *professing members* spricht, beschlossen und in den Jährlichen Konferenzen ratifiziert. Dadurch wurde für die Generalkonferenz 2004 der Weg frei, Änderungen auch im Bereich der Kirchenordnung vorzunehmen. Diese vorgesehenen Änderungen entsprechen – abgesehen von einigen präzisierenden Formulierungen – im Großen und Ganzen den vom Rechtsrat zurückgewiesenen von 1996.

3.2 Die Auswirkungen auf die EmK im deutschsprachigen Raum

Die Verfassungsänderung musste möglichst genau ins Deutsche übersetzt werden. Ob die dabei von der deutschen Redaktion gewählte Begrifflichkeit – „Getaufte Glieder“ und „Bekennende Glieder“ – glücklich gewählt ist, sei einmal dahingestellt. Im Bereich der Kirchenordnung gab es dagegen mehr Adaptionsfreiheit. Theologisch und begrifflich ging es letztlich um die Kunst der rechten Unterscheidung. Es musste eine zumindest zweifache Differenzierung bezüglich Taufe und Kirchengliedschaft vorgenommen werden. Wenn die Bedeutung der Taufe wie auch die Bedeutung des erwecklichen Erbes der EmK ernst genommen werden sollten, dann musste unterschieden werden zwischen getauften und nicht getauften Personen im Bereich der Kirche. Es musste aber ebenso unterschieden werden zwischen getauften Personen und denen, die bewusst ein öffentliches Ja zu dem ihnen in Jesus Christus zugesagten Heil gefunden haben. Bisher hatte die EmK in Deutschland – wie es oben beschrieben wurde – an dieser Stelle begrifflich zwischen „Kirchenangehörigen“ und „Kirchengliedern“ unterschieden. Kirchenangehörige waren Personen, die entweder als Kind getauft wurden und noch kein öffentliches Bekenntnis zu Jesus Christus in einem Gemeindegottesdienst abgelegt hatten, oder Personen, die ohne Taufe auf eigenen Antrag oder den Antrag ihrer Eltern in diesen Status aufgenommen wurden. Als Kirchenglieder wurden nur die Personen bezeichnet, die als Kind oder Erwachsene getauft wurden und ein Bekenntnis in einem Gliederaufnahmegottesdienst abgelegt hatten. Während früher die Zahl der ungetauften Kirchenangehörigen eher klein war, wuchs sie in den letzten Jahrzehnten durch die Zunahme der Kindersegnungen im Bereich der EmK an. Durch die stärkere Betonung der Taufe in der neuen Begrifflichkeit der Verfas-

sung der EmK („Getaufte Glieder“ und „Bekennende Glieder“) entstand einerseits die Frage, ob der Begriff „Kirchenangehörige“ weiterhin für die in der EmK getauften Kinder verwendet werden kann oder ob er theologisch zu schwach ist. Zum anderen wurde schärfer als bisher das Problem gesehen, dass dieser Begriff sowohl für getaufte als auch ungetaufte Kinder gebraucht wurde. Was auf den ersten Blick als reine Begriffsklauberei wirken kann, erwies sich in der Folge als brisante Fragestellung, wie in der EmK die Kindertaufe theologisch verstanden wird und welchen Ort die getauften und ungetauften Kinder in der Gemeinde haben. Sollen zum Beispiel die ungetauften Kinder weiterhin auf Antrag der Eltern ins Kirchenbuch eingetragen werden und damit einen offiziellen Status bekommen – und wenn ja, unter welcher Kategorie? Wird eine Feier zur Gliederaufnahme nicht überflüssig, wenn die getauften Kinder bereits als Glieder der Kirche bezeichnet werden? Aufgrund dieser und anderer Fragen entschloss sich der Ständige Ausschuss für Theologie und Predigtamt der EmK in Deutschland dazu, im Frühjahr 2004 ein Symposium zum Thema „Taufe und Kirchengliedschaft“ in Nürnberg durchzuführen.⁹ Dieses Symposium erfreute sich reger Teilnahme und bot Raum für kontroverse Diskussionen. Die Fragen der Kirchenordnung konnten in diesem Rahmen aber natürlich nicht geregelt werden.

4 Die „Lösung“ auf der Zentralkonferenz 2005 in Deutschland

Im Februar 2005 tagte die Zentralkonferenz der EmK in Wuppertal. Eine der wichtigsten Fragen war, wie die neue Begrifflichkeit im Bereich von Taufe und Kirchengliedschaft einer befriedigenden Antwort zugeführt werden kann. In den Diskussionen auf der Tagung zeigte sich schnell, dass die beiden oben beschriebenen Differenzierungen im Mittelpunkt standen. Nach Vorarbeiten in Fachgremien und einer langen Debatte im Plenum fand schließlich folgende Lösung die breiteste Zustimmung der Delegierten: Für die getauften Kinder wurde der Begriff „Kirchenangehörige“ beibehalten. Wenn sie ihren Glauben an Jesus Christus in einem Bekenntnisgottesdienst öffentlich bekennen, werden sie – ebenfalls wie bisher – zu „Kirchengliedern“ der EmK. Zusätzlich wurde für die bisherigen Kirchenangehörigen ohne Taufe die Kategorie der „Kirchenzugehörigen“ geschaffen. Das lässt diesen Personenkreis einerseits in der Kirche beheimatet sein, andererseits wird doch ein, wenn auch sprachlich geringer, Unterschied zu den getauften Kirchenangehörigen gemacht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass diese Kirchenzugehörigen nicht lebenslang in diesem Status bleiben können, sondern sich spätestens im Alter von 27 Jahren entscheiden müssen, ob sie Kirchenglied werden wollen oder nicht. Ne-

⁹ Vgl. Anm. 1.

ben den Kategorien des Kirchenglieds, des Kirchenangehörigen und Kirchengliedigen gibt es in den Gemeinden der EmK noch eine Freundesliste, in der Personen stehen, die – ohne konfessionelle Bindung oder aus anderen Kirchen kommend – Interesse an der evangelisch-methodistischen Arbeit haben und die Gemeindeveranstaltungen mehr oder weniger regelmäßig besuchen. Personen, deren Kirchengliedschaft beendet wird, können – aber müssen nicht – in diese Freundesliste aufgenommen werden.

Seit dieser Entscheidung ist es erstaunlich ruhig geworden um die Diskussion um Taufe und Gliedschaft in der EmK in Deutschland, was zeigt, dass offensichtlich ein für viele der Beteiligten tragbarer Kompromiss gefunden wurde. Die theologischen Fragen, die im Hintergrund dieser Begrifflichkeiten stehen, werden freilich weiter diskutiert – was ja auch nur zu wünschen ist.

Dr. Holger Eschmann

Professor für Praktische Theologie und Direktor am Theologischen Seminar

Reutlingen – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelisch-methodistischen Kirche

Friedrich-Ebert-Straße 31

72762 Reutlingen